

RS OGH 1995/4/26 3Ob532/95, 3Ob67/03d, 3Ob36/07a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1995

Norm

KO §23

Rechtssatz

Die Anwendung des § 23 KO ist nicht entscheidend davon abhängig, dass es sich um einen Vertrag handelt, der den gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag in allem entspricht. Sinn und Zweck des § 23 KO ist es, im Interesse aller Konkursgläubiger zu vermeiden, dass die Konkursmasse durch das Fortbestehen eines Dauerrechtsverhältnisses belastet wird, ohne eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten oder sie angemessen nutzen zu können. Dies rechtfertigt es, § 23 KO nicht nur auf reine Mietverträge anzuwenden, sondern unter Umständen auch auf Verträge eigener Art oder auf solche, die Elemente mehrerer Vertragstypen enthalten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 532/95
Entscheidungstext OGH 26.04.1995 3 Ob 532/95
Veröff: SZ 68/84
- 3 Ob 67/03d
Entscheidungstext OGH 25.06.2003 3 Ob 67/03d
nur: Sinn und Zweck des § 23 KO ist es, im Interesse aller Konkursgläubiger zu vermeiden, dass die Konkursmasse durch das Fortbestehen eines Dauerrechtsverhältnisses belastet wird, ohne eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten oder sie angemessen nutzen zu können. (T1)
- 3 Ob 36/07a
Entscheidungstext OGH 25.04.2007 3 Ob 36/07a
Vgl auch; Beisatz: Hier: Immobilienleasingvertrag. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0064133

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at